

## Altersteilzeit (BS/LFS, IVa-301/164 – 30.01.2013)

Pragmatisierte Lehrkräfte (Pragmatisierung vor dem 01.01.2005), die ab dem 01.09.2009 eine Herabsetzung der Unterrichtsverpflichtung in Anspruch nehmen, können beantragen, dass die Bemessungsgrundlage für den Pensionsbeitrag auch die durch die Herabsetzung entfallenen Bezüge (inklusive Sonderzahlungen) erfasst (§ 116d Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956). Die Entrichtung der (vollen) Pensionsbeiträge bewirkt, dass als Beitragsgrundlage in die Pensionsbemessung nicht der gekürzte, sondern der volle Bezug einfließt.

Die ursprünglich als Maßnahme zur Steigerung der Attraktivität von Teilzeiten für ältere Dienstnehmer/innen konzipierte Regelung (die Teilzeit mit Leistung des vollen Pensionsbeitrages wird deshalb als „Altersteilzeit“ bezeichnet) steht in der nunmehr Gesetz gewordenen Fassung für alle Lehrkräfte, die vor dem 01.01.2005 pragmatisiert wurden, zur Verfügung. Die Maßnahme kann jeweils nur für ein ganzes Schuljahr wirksam werden.

Eine Antragsstellung ist in folgenden Fällen möglich:

- Verminderung der Unterrichtsverpflichtung aus beliebigem Anlass gemäß § 45 LDG 1984 (§ 45 LLDG 1985)
- Verminderung der Unterrichtsverpflichtung zur Betreuung eines Kindes gemäß § 46 LDG 1984 (§ 46 LLDG 1985)
- Verminderung der Unterrichtsverpflichtung gemäß § 44 Abs. 1 Z. 1 LDG 1984 (§ 44 Abs. 1 Z. 1 LLDG 1985)
- Verminderung der Unterrichtsverpflichtung gemäß § 15 h MSchG oder § 8 des Väter-Karenzgesetzes
- Teilbeschäftigung mit geblockter Dienstleistung gemäß den §§ 58d bis 58f LDG 1984 (§§ 65d bis 65f LLDG 1985) in der bis 31.07.2007 geltenden Fassung (Sabbatical „alt“), sofern die Rahmenzeit nach dem 01.09.2009 endet
- Sabbatical gemäß § 58d LDG 1984 (§ 65d LLDG 1985) in der ab 01.09.2007 geltenden Fassung (Sabbatical „neu“), sofern die Rahmenzeit nach dem 01.09.2009 endet.

Anträge auf Verminderung der Unterrichtsverpflichtung oder auf Gewährung eines Sabbaticals haben neben dem gewünschten Beschäftigungsausmaß auch ein Begehren des Inhalts „Ich beantrage, den Pensionsbeitrag im Schuljahr/in den Schuljahren .... gemäß § 116d Abs. 3 GehG zu bemessen“ zu enthalten. Sie sind seit 01.01.2011 bei sonstiger Unwirksamkeit **vor dem Wirksamwerden der Maßnahme** - also vor dem Beginn der Herabsetzung der Unterrichtsverpflichtung bzw. vor dem Beginn der Rahmenzeit eines Sabbaticals - zu stellen. In Bezug auf Sabbaticals „alt“ sowie Sabbaticals „neu“ gilt insofern eine Ausnahme, als entsprechende Anträge auch für den ab 01.09.2009 noch ausstehenden Teil der Rahmenzeit gestellt werden können. Dies unabhängig davon, ob die Rahmenzeit mittlerweile abgelaufen ist oder noch andauert.

Im Hinblick darauf, dass für die Altersteilzeit relevante Teil(zeit)beschäftigungen mit Wirksamkeit ab 01.09.2013 auch für Schulleiter/innen in Betracht kommen, können Schulleiter/innen künftig ebenso wie andere Lehrkräfte Anträge gemäß § 116d Abs. 3 GehG stellen.